Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3057

22. 11. 95

Sachgebiet 8251

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.
– Drucksache 13/2747 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung (ASRG – ÄndG)

b) Antrag der Abgeordneten Christel Deichmann, Jella Teuchner, Kurt Palis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/1349 –

Verbesserte Durchlässigkeit zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Alterssicherung der Landwirte

A. Problem

Das am 1. Januar 1995 in Kraft getretene Gesetz zur Reform der agrarsozialen Sicherung, das die eigenständige Sicherung der Bäuerin in der Alterssicherung der Landwirte regelt, berücksichtigt die besondere Situation der Ehefrauen von Nebenerwerbslandwirten, deren Alterssicherung oftmals auf außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit beruht, noch nicht in ausreichendem Maße. Darüber hinaus wird der Tatsache, daß insbesondere Ehefrauen von bereits vor dem 1. Januar 1995 von der Versicherungspflicht befreiten Nebenerwerbslandwirten keine Beitragszeiten des Ehemannes angerechnet bekommen und die Wartezeit von 15 Jahren nicht mit eigener Beitragszahlung zur Alterssicherung der Landwirte erfüllen können, nicht genügend Rechnung getragen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfes auf Drucksache 13/2747 in der vom Ausschuß geänderten Fassung.

Gesetzliche Neuregelung, die eine Erweiterung der Befreiungsmöglichkeiten für Ehefrauen vorsieht, die mit einem von der Versicherungspflicht befreiten Nebenerwerbslandwirt verheiratet sind, der einen kleineren Betrieb bewirtschaftet und außerlandwirtschaftliches Erwerbseinkommen über 40 000 DM erzielt hat. Desweiteren gesetzliche Regelung, die die Anrechnung von Pflichtversicherungszeiten der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Wartezeiten in der Alterssicherung der Landwirte ermöglicht.

Mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/2747 wird der Forderung des Antrags auf Drucksache 13/1349 nach mehr Durchlässigkeit zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Alterssicherung der Landwirte teilweise – soweit es um die Anrechnung von Rentenzeiten in der Alterssicherung der Landwirte geht – Rechnung getragen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlußempfehlung ergeben sich die folgenden Mehrausgaben (in Mio. DM):

1995	1996	1997	1998	1999	2000
30	56	56	60	63	68

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. – Drucksache 13/2747 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen

und

b) den Antrag der Abgeordneten Christel Deichmann, Jella Teuchner, Kurt Palis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD – Drucksache 13/1349 – für erledigt zu erklären.

Bonn, den 22. November 1995

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Ulrike Mascher	**Annelie Buntenbach**
Vorsitzende	Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung (ASRG-ÄndG)
– Drucksache 13/2747 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung (ASRG-ÄndG)	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung (ASRG-ÄndG)**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 **Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)** **(8251-10)**	**Artikel 1** **Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)** **(8251-10)**
Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 – BGBl. I S. 1890) wird wie folgt geändert:	Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 – BGBl. I S. 1890) wird wie folgt geändert:
1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:	1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift vor § 32 wird wie folgt gefaßt: „Zweiter Unterabschnitt Beitragszuschüsse Erster Titel Zuschuß zum Beitrag".	a) unverändert
b) Nach § 35 wird eingefügt: „Zweiter Titel Zuschuß zum Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung § 35 a Zuschuß zum Beitrag zur Krankenversicherung § 35 b Zuschuß zum Beitrag zur Pflegeversicherung".	b) unverändert
c) Die Wörter „§ 91 Wartezeit im Beitrittsgebiet" werden durch die Wörter „§ 91 *entfällt*" ersetzt.	c) Die Wörter „§ 91 Wartezeit im Beitrittsgebiet" werden durch die Wörter „§ 91 **Wartezeit für Ehegatten befreiter Landwirte**" ersetzt.
2. In § 1 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „getrennt leben" die Wörter „und der Ehegatte nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nicht erwerbsunfähig unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage ist" angefügt.	2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
3. In § 2 Nr. 1 Buchstabe a wird die Textstelle „20. Lebensjahr" durch die Textstelle „18. Lebensjahr" ersetzt.	3. unverändert
	3a. In § 3 Abs. 3 werden nach den Wörtern „vom 65. Lebensjahr an" die Wörter „bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres" eingefügt.
4. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird die Textstelle „20. Lebensjahr" durch die Textstelle „18. Lebensjahr" ersetzt.	4. unverändert
5. § 13 wird wie folgt geändert:	5. § 13 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Erwerbsunfähig ist nicht, wer Landwirt nach § 1 Abs. 3 ist."	a) unverändert
b) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Für die Erfüllung der Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 stehen Zeiten nach § 17 Abs. 1 *Nr.* 2 Pflichtbeiträgen gleich."	b) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Für die Erfüllung der Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 stehen Zeiten nach § 17 Abs. 1 **Satz** 2 Pflichtbeiträgen gleich."
6. § 17 wird wie folgt geändert:	6. § 17 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt: „(1) Auf die Wartezeit von fünf und 15 Jahren werden angerechnet	a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt: „(1) Auf die Wartezeit von fünf und 15 Jahren werden **Beitragszeiten** angerechnet. **Ferner werden angerechnet**
1. *Beitragszeiten,*	1. **Zeiten, für die Pflichtbeiträge nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gezahlt sind,**
2. Zeiten, *für die Pflichtbeiträge nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gezahlt sind, soweit diese Zeiten nicht bereits mit Pflichtbeiträgen belegt sind oder nur deshalb nicht mit Pflichtbeiträgen belegt sind, weil eine Befreiung von der Versicherungspflicht vorlag."*	2. Zeiten, **in denen Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder den vor dem 1. Januar 1992 geltenden entsprechenden rentenrechtlichen Vorschriften bestand und**
	3. Zeiten, in denen eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder den vor dem 1. Januar 1992 geltenden entsprechenden rentenrechtlichen Vorschriften bestand oder die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt gewesen wären, wenn Versicherungspflicht nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung bestanden hätte.
	Zeiten nach Satz 2 werden nicht angerechnet, wenn diese Zeiten bereits mit Beiträgen belegt sind oder nur deshalb nicht mit Beiträgen belegt sind, weil der Versicherte von der nach § 1 Abs. 2 bestehenden Versicherungspflicht befreit worden ist."
b) Absatz 2 wird gestrichen.	b) unverändert
c) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.	c) unverändert
	6a. In § 19 Abs. 3 werden nach der Textstelle „von § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 7" die Wörter „oder Zeiten nach § 17 Abs. 1 Satz 2" eingefügt.

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
7. In § 21 Abs. 9 Satz 3 werden nach den Wörtern „einer der Ehegatten" die Wörter „unbeschadet seiner Erwerbsfähigkeit" eingefügt.	7. unverändert
8. § 23 wird wie folgt geändert:	8. § 23 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 3 Nr. 1 werden nach den Wörtern „Beiträgen als Landwirt" die Wörter „oder freiwilligen Beiträgen" eingefügt.	a) unverändert
b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt: „(6) Die Waisenrente beträgt 1. für Vollwaisen jeweils das 0,2fache der Renten wegen Erwerbsunfähigkeit der zwei verstorbenen Landwirte oder mitarbeitenden Familienangehörigen mit den höchsten Renten, 2. für Halbwaisen das 0,2fache der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit des verstorbenen Landwirts oder des mitarbeitenden Familienangehörigen, wobei die Steigerungszahl der Vollwaisenrente um einen Zuschlag zu erhöhen ist. Der Zuschlag beträgt für jeden Kalendermonat mit rentenrechtlichen Zeiten des verstorbenen Versicherten mit der höchsten Rente 0,075; auf den Zuschlag wird die Steigerungszahl des verstorbenen Versicherten mit der zweithöchsten Rente angerechnet."	b) unverändert
	c) In Absatz 8 wird Satz 4 durch folgende Sätze ersetzt: „Der Abschlag vom allgemeinen Rentenwert bleibt unverändert, wenn aus den Zeiten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 3, die bereits einer vorzeitigen Altersrente zugrunde lagen, eine weitere Rente zu ermitteln ist; er vermindert sich jedoch für jeden Monat, für den eine Altersrente nicht mehr vorzeitig in Anspruch genommen wird, um den jeweiligen Vomhundertsatz, um den der allgemeine Rentenwert nach den Sätzen 1 und 2 zu vermindern war. Für Zeiten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 3, die nach Beginn einer vorzeitigen Altersrente zurückgelegt werden, wird ein Monatsteilbetrag ermittelt; die aus diesen Zeiten ermittelte Steigerungszahl ist mit einem nach den Sätzen 1 bis 4 verminderten allgemeinen Rentenwert zu vervielfältigen, wenn aus diesen Zeiten eine Altersrente vorzeitig in Anspruch genommen wird."
9. Die Überschrift vor § 32 wird wie folgt gefaßt: „Zweiter Unterabschnitt Beitragszuschüsse Erster Titel Zuschuß zum Beitrag".	9. unverändert
10. § 32 wird wie folgt geändert:	10. § 32 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 3 Satz 4 Nr. 2 wird die Textstelle „§ 9a Nr. 1 Einkommensteuergesetz" durch

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
	die Textstelle „§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a Einkommensteuergesetz" ersetzt.
a) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:	**b)** In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„In diesen Fällen ist Arbeitseinkommen aus der Land- und Forstwirtschaft nur festzusetzen, wenn bei Vorliegen eines Einkommensteuerbescheides im Sinne des Absatzes 3 Satz 4 Nr. 1 in dem Veranlagungsjahr, auf das sich dieser Einkommensteuerbescheid bezieht, oder bei Fehlen eines solchen Einkommensteuerbescheides im vorvergangenen Kalenderjahr ein Unternehmen der Landwirtschaft betrieben wurde; das Arbeitseinkommen nach Absatz 6 ist anteilig zu berücksichtigen, wenn nicht während des gesamten maßgebenden Kalenderjahres ein Unternehmen der Landwirtschaft betrieben wurde."	„In diesen Fällen ist Arbeitseinkommen aus der Land- und Forstwirtschaft nur festzusetzen, wenn bei Vorliegen eines Einkommensteuerbescheides im Sinne des Absatzes 3 Satz 4 Nr. 1 in dem Veranlagungsjahr, auf das sich dieser Einkommensteuerbescheid bezieht, oder bei Fehlen eines solchen Einkommensteuerbescheides im vorvergangenen Kalenderjahr ein Unternehmen der Landwirtschaft betrieben wurde; das Arbeitseinkommen nach Absatz 6 ist anteilig zu berücksichtigen, wenn nicht während des gesamten maßgebenden Kalenderjahres ein Unternehmen der Landwirtschaft betrieben wurde."
b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Nummer 2 wie folgt gefaßt:	**c)** In Absatz 6 Satz 1 wird die Nummer 2 wie folgt gefaßt:
„2. sich nach folgenden Gruppen unterscheiden:	„2. sich nach folgenden Gruppen unterscheiden:
Gruppe 1: Betriebe, deren Unternehmer nach § 1 Abs. 2 oder Abs. 4 Satz 4 ein außerbetriebliches Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen bis zu einem Sechstel der Bezugsgröße des Jahres, auf das für das außerbetriebliche Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen abzustellen ist, erzielt hat,	Gruppe 1: Betriebe, deren Unternehmer nach § 1 Abs. 2 oder Abs. 4 Satz 4 ein außerbetriebliches Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen bis zu einem Sechstel der Bezugsgröße des Jahres, auf das für das außerbetriebliche Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen abzustellen ist, erzielt hat,
Gruppe 2: Betriebe, deren Unternehmer nach § 1 Abs. 2 oder Abs. 4 Satz 4 ein außerbetriebliches Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen von mindestens fünf Sechsteln der Bezugsgröße des Jahres, auf das für das außerbetriebliche Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen abzustellen ist, erzielt hat,	Gruppe 2: Betriebe, deren Unternehmer nach § 1 Abs. 2 oder Abs. 4 Satz 4 ein außerbetriebliches Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen von mindestens fünf Sechsteln der Bezugsgröße des Jahres, auf das für das außerbetriebliche Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen abzustellen ist, erzielt hat,
Gruppe 3: Betriebe, deren Unternehmer nach § 1 Abs. 2 oder Abs. 4 Satz 4 ein außerbetriebliches Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen zwischen einem Sechstel und fünf Sechsteln der Bezugsgröße des Jahres auf das für das außerbetriebliche Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen abzustellen ist, erzielt hat, wobei sich der Beziehungswert für diese Gruppe mit jeder zusätzlichen Deutschen Mark, um die das außerbetriebliche Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen ein Sechstel der jeweils maßgebenden Bezugsgröße übersteigt, dem Beziehungswert für die Gruppe 2 annähert."	Gruppe 3: Betriebe, deren Unternehmer nach § 1 Abs. 2 oder Abs. 4 Satz 4 ein außerbetriebliches Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen zwischen einem Sechstel und fünf Sechsteln der Bezugsgröße des Jahres auf das für das außerbetriebliche Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen abzustellen ist, erzielt hat, wobei sich der Beziehungswert für diese Gruppe mit jeder zusätzlichen Deutschen Mark, um die das außerbetriebliche Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen ein Sechstel der jeweils maßgebenden Bezugsgröße übersteigt, dem Beziehungswert für die Gruppe 2 annähert."
11. In § 34 Abs. 2 wird *der Punkt am Ende des Absatzes durch ein Semikolon ersetzt und* angefügt:	11. In § 34 Abs. 2 wird **folgender Satz** angefügt:
„*dies gilt nicht, wenn* die Versicherungspflicht als Folge der Beendigung einer Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 3 Abs. 1 oder § 85 Abs. 3b festgestellt *wird.*"	„Wird die Versicherungspflicht als Folge der Beendigung einer Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 3 Abs. 1 oder § 85 Abs. 3b **rückwirkend** festgestellt, **gilt Satz 3 nur, wenn der Antrag aus Gründen, die der Berechtigte nicht zu vertre-**

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
	ten hat, nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist gestellt worden ist."
12. Nach § 35 wird eingefügt:	12. Nach § 35 wird eingefügt:
„Zweiter Titel Zuschuß zum Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung	„Zweiter Titel Zuschuß zum Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung
§ 35a Zuschuß zum Beitrag zur Krankenversicherung	§ 35a Zuschuß zum Beitrag zur Krankenversicherung
(1) Rentenbezieher, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem Krankenversicherungsunternehmen, das der deutschen Aufsicht unterliegt, versichert sind, erhalten zu ihrer Rente einen Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung. Dies gilt nicht, wenn sie bereits von einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung einen Zuschuß erhalten oder wenn sie gleichzeitig in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind.	(1) unverändert
(2) Der monatliche Zuschuß wird in Höhe des Beitrags geleistet, den der Rentenbezieher als Krankenversicherungsbeitrag aus der Rente zu tragen hätte, wenn er in der *gesetzlichen* Krankenversicherung pflichtversichert wäre. Er wird auf die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen für die Krankenversicherung begrenzt; bereits von anderen Sozialleistungsträgern gezahlte Zuschüsse sind zu berücksichtigen.	(2) Der monatliche Zuschuß wird in Höhe des Beitrags geleistet, den der Rentenbezieher als Krankenversicherungsbeitrag aus der Rente zu tragen hätte, wenn er in der **landwirtschaftlichen** Krankenversicherung pflichtversichert wäre. Er wird auf die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen für die Krankenversicherung begrenzt; bereits von anderen Sozialleistungsträgern gezahlte Zuschüsse sind zu berücksichtigen.
§ 35b Zuschuß zum Beitrag zur Pflegeversicherung	§ 35b Zuschuß zum Beitrag zur Pflegeversicherung
(1) Rentenbezieher, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert oder nach den Vorschriften des Elften Buches Sozialgesetzbuch verpflichtet sind, bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen einen Versicherungsvertrag zur Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit abzuschließen und aufrechtzuerhalten, erhalten zu ihrer Rente einen Zuschuß zu den Aufwendungen für die Pflegeversicherung.	(1) unverändert
(2) Der monatliche Zuschuß wird in Höhe des Beitrags geleistet, den die landwirtschaftliche Alterskasse als Pflegeversicherungsbeitrag für Rentenbezieher zu tragen hat, die in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert sind. § 118 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend."	(2) unverändert
	12a. § 35a Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
	„(2) Der monatliche Zuschuß wird in Höhe des halben Betrages geleistet, der sich aus der Anwendung des vom Bundesministerium für Gesundheit jeweils zum 1. Januar festgestellten durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen (§ 245 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) auf den Zahlbetrag der Rente ergibt. Er gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres.

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
	Der monatliche Zuschuß wird auf die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen für die Krankenversicherung begrenzt; von anderen Sozialleistungsträgern gezahlte Zuschüsse sind zu berücksichtigen."
13. In § 72 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt gefaßt: „Die Beiträge werden auf der Grundlage des auf dem Versorgungsausgleich beruhenden Abschlags von der Steigerungszahl (§ 24 Abs. 3, § 101 Nr. 1) ermittelt; für jeden vollen Wert ist das Zwölffache des Betrages zu zahlen, der nach § 68 als Beitrag für das Jahr, in dem die Beiträge gezahlt werden, maßgebend ist."	13. unverändert
14. § 76 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt: „(3) Ist ein Zuschlag zur oder ein Abschlag von der Steigerungszahl zu berücksichtigen, wird der Erstattungsbetrag um die Hälfte des Betrages erhöht oder gemindert, der im Zeitpunkt des Endes der Ehezeit als Beitrag für den Zuschlag oder den Abschlag zu zahlen gewesen wäre. Sind Beiträge zur Wiederauffüllung der auf Grund eines Versorgungsausgleichs geminderten Anrechte gezahlt worden, erhöht sich der Erstattungsbetrag um die Hälfte des hierfür aufgewendeten Betrages."	14. § 76 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt: „(3) Ist ein Zuschlag zur oder ein Abschlag von der Steigerungszahl zu berücksichtigen, wird der Erstattungsbetrag um die Hälfte des Betrages erhöht oder gemindert, der im Zeitpunkt des Endes der Ehezeit als Beitrag für den Zuschlag oder den Abschlag zu zahlen gewesen wäre; **die Minderung ist bis zur Höhe des auf die Ehezeit entfallenden Erstattungsbetrages vorzunehmen.** Sind Beiträge zur Wiederauffüllung der auf Grund eines Versorgungsausgleichs geminderten Anrechte gezahlt worden, erhöht sich der Erstattungsbetrag um die Hälfte des hierfür aufgewendeten Betrages."
15. § 77 wird wie folgt gefaßt: „§ 77 Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge Bei der Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge nach § 26 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt § 76 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 entsprechend; § 76 Abs. 3 gilt entsprechend, soweit zu Lasten der Anrechte aus den zu Unrecht entrichteten Beiträgen ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden ist."	15. unverändert
16. § 84 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Ist am ... (Tag der Verkündung des ALG-Änderungsgesetzes) die Wartezeit für eine Altersrente unter Berücksichtigung von Zeiten nach § 17 Abs. 1 *Nr.* 2 erfüllt, endet die Versicherungspflicht mit Wirkung vom ... (Erster des Monats, der dem Monat der Verkündung des ALG-Änderungsgesetzes folgt)." b) In Absatz 2 wird der letzte Satz durch folgende Sätze ersetzt: „Ist bereits vor dem ... (Tag nach der Verkündung des ALG-Änderungsgesetzes) die Befreiung von der Versicherungspflicht mit Wirkung frühestens vom ... (erster Tag des auf die Verkündung des ALG-Änderungsgesetzes folgenden Kalendermonats) erfolgt und war am ... (Tag der Verkündung des ALG-Änderungsgesetzes) die Wartezeit für eine Altersrente unter Berücksichtigung von Zeiten nach § 17 Abs. 1	16. § 84 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Ist am ... (Tag der Verkündung des ALG-Änderungsgesetzes) die Wartezeit für eine Altersrente unter Berücksichtigung von Zeiten nach § 17 Abs. 1 **Satz** 2 erfüllt, endet die Versicherungspflicht mit Wirkung vom ... (Erster des Monats, der dem Monat der Verkündung des ALG-Änderungsgesetzes folgt)." b) In Absatz 2 wird der letzte Satz durch folgende Sätze ersetzt: „Ist bereits vor dem ... (Tag nach der Verkündung des ALG-Änderungsgesetzes) die Befreiung von der Versicherungspflicht mit Wirkung frühestens vom ... (erster Tag des auf die Verkündung des ALG-Änderungsgesetzes folgenden Kalendermonats) erfolgt und war am ... (Tag der Verkündung des ALG-Änderungsgesetzes) die Wartezeit für eine Altersrente unter Berücksichtigung von Zeiten nach § 17 Abs. 1

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Nr. 2 erfüllt, endet die Versicherungspflicht mit Wirkung vom ... (Erster des Monats, der dem Monat der Verkündung des ALG-Änderungsgesetzes folgt). Bestand am 31. Dezember 1994 Anspruch auf eine Rente, endet die Versicherungspflicht mit Ablauf des Monats, in dem für 15 Jahre auf die Wartezeit für eine Rente an Landwirte anrechenbare Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt sind."	**Satz** 2 erfüllt, endet die Versicherungspflicht mit Wirkung vom ... (Erster des Monats, der dem Monat der Verkündung des ALG-Änderungsgesetzes folgt). Bestand am 31. Dezember 1994 Anspruch auf eine Rente, endet die Versicherungspflicht mit Ablauf des Monats, in dem für 15 Jahre auf die Wartezeit für eine Rente an Landwirte anrechenbare Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt sind."
c) In Absatz 3 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz ersetzt: „Wird die Erklärung nach Satz 1 abgegeben, gilt Absatz 2 Satz 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht innerhalb eines Jahres nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist für die Erklärung zu stellen ist."	c) unverändert
17. § 85 wird wie folgt geändert:	17. § 85 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In der ersten Nummer 2 wird Buchstabe b wie folgt gefaßt: **„b) in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 5 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder den vor dem 1. Januar 1992 geltenden entsprechenden rentenrechtlichen Vorschriften versicherungsfrei waren, nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder den vor dem 1. Januar 1992 geltenden entsprechenden rentenrechtlichen Vorschriften von der Versicherungspflicht befreit waren oder die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt hätten, wenn sie nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig gewesen wären, oder"**
aa) Nach den Wörtern „zum Beitrag entsprechen" wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.	**bb) In der ersten Nummer 3 werden die Wörter „vor dem 1. Januar 1996" durch die Wörter „vor dem 1. April 1996" ersetzt und** nach den Wörtern „zum Beitrag entsprechen" wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
bb) Der bisherige letzte Halbsatz wird als neuer Satz 2 wie folgt gefaßt: „Satz 1 gilt nur, wenn Versicherte nach § 1 Abs. 3	**cc)** Der bisherige letzte Halbsatz wird als neuer Satz 2 wie folgt gefaßt: „Satz 1 gilt nur, wenn Versicherte nach § 1 Abs. 3
1. am 31. Dezember 1994 nicht beitragspflichtig waren,	1. am 31. Dezember 1994 nicht beitragspflichtig waren,
2. am 31. Dezember 1994 mit einem zu diesem Zeitpunkt in der Altershilfe für Landwirte *Beitragspflichtigen* oder einem vor dem 1. Januar 1995 von der Beitragspflicht in der Altershilfe für Landwirte befreiten Landwirt verheiratet sind und	2. am 31. Dezember 1994 mit einem zu diesem Zeitpunkt in der Altershilfe für Landwirte **beitragspflichtigen** oder einem vor dem 1. Januar 1995 von der Beitragspflicht in der Altershilfe für Landwirte befreiten Landwirt verheiratet sind und

Entwurf

3. die Befreiung bis zum 31. *Dezember 1995* bei der landwirtschaftlichen Alterskasse beantragen."

b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Versicherte nach § 1 Abs. 3 *sind ab 1. Januar 1995 von der Versicherungspflicht befreit, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 erfüllen und wenn*

1. *der Unternehmer nach § 1 Abs. 2 im Dezember 1994 von der Beitragspflicht in der Altershilfe für Landwirte befreit war,*
2. der Wirtschaftswert des Unternehmens nach den betrieblichen Verhältnissen am 1. *Juli 1994 15 000* Deutsche Mark nicht überschritten hat,
3. der befreite Unternehmer im Jahre 1994 Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen ohne Berücksichtigung des Arbeitseinkommens aus Land- und Forstwirtschaft von mehr als 40 000 Deutsche Mark erzielt hat und
4. die Befreiung bis zum 30. Juni 1996 bei der landwirtschaftlichen Alterskasse beantragt wird.

Absatz 3 Satz 3 ist anzuwenden.

(3b) Versicherte nach § 1 Abs. 3 werden auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit, solange

1. der Wirtschaftswert des Unternehmens der Landwirtschaft 15 000 Deutsche Mark nicht überschreitet,
2. der Unternehmer nach § 1 Abs. 2 ohne Berücksichtigung des Arbeitseinkommens aus Land- und Forstwirtschaft regelmäßig Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen von mehr als 40 000 Deutsche Mark jährlich erzielt *und*

   a) *die Ehe* in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1999 geschlossen wird und bis zum 31. Dezember 1999 eine selbständige landwirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen wird oder

   b) *die Ehe* bereits am 31. Dezember 1994 bestanden hat und in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1999 eine *selbständige* landwirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen wird.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. die Befreiung bis zum 31. **März 1996** bei der landwirtschaftlichen Alterskasse beantragen."

b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Versicherte nach § 1 Abs. 3, **die die Voraussetzung nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 erfüllen, sind ab 1. Januar 1995 von der Versicherungspflicht befreit, wenn**

1. **sie am 31. Dezember 1994 mit einem zu diesem Zeitpunkt von der Beitragspflicht in der Altershilfe für Landwirte befreiten Landwirt verheiratet sind,**
2. der Wirtschaftswert des Unternehmens **der Landwirtschaft** nach den betrieblichen Verhältnissen am 1. **Januar 1995 20 000** Deutsche Mark nicht überschritten hat,
3. unverändert
4. unverändert

Absatz 3 Satz 3 ist anzuwenden.

(3b) Versicherte nach § 1 Abs. 3 werden auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit, solange

1. der **nach § 1 Abs. 6 und § 32 Abs. 6 Satz 5 ermittelte** Wirtschaftswert des Unternehmens der Landwirtschaft 15 000 Deutsche Mark nicht überschreitet,
2. der Unternehmer nach § 1 Abs. 2 ohne Berücksichtigung des Arbeitseinkommens aus Land- und Forstwirtschaft regelmäßig Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen von mehr als 40 000 Deutsche Mark jährlich erzielt,

wenn

1. **die Ehe**

   a) in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1999 geschlossen wird und bis zum 31. Dezember 1999 eine selbständige landwirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen wird oder

   b) bereits am 31. Dezember 1994 bestanden hat und in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1999 eine **am 31. Dezember 1994 noch nicht ausgeübte** landwirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen wird **und**

2. **der Unternehmer nach § 1 Abs. 2 bereits von der Versicherungspflicht befreit ist, es sei denn, er hat die Wartezeit für eine Altersrente zu dem Zeitpunkt, zu dem der**

Entwurf

Der Antrag ist bis zum 31. Dezember 1999 zu stellen. Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten oder bis zum ... (Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem die Verkündung des ALG-Änderungsgesetzes erfolgt) beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an."

c) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:

„(5) Personen die vor dem ... (Tag nach der Verkündung des ALG-Änderungsgesetzes) von der Versicherungspflicht nach den Absätzen 3 und 4 befreit worden sind, können bis zum ... (Ende des sechsten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem die Verkündung des ALG-Änderungsgesetzes erfolgt) erklären, daß die Befreiung von der Versicherungspflicht enden soll. Wird die Erklärung abgegeben, besteht Versicherungspflicht ab 1. Januar 1995.

(6) Personen, die vor dem ... (Tag nach der Verkündung des ALG-Änderungsgesetzes) nach § 3 von der Versicherungspflicht befreit waren, bleiben in dieser Tätigkeit befreit. Sie können bis zum ... (Ende des sechsten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem die Verkündung des ALG-Änderungsgesetzes er-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Versicherte nach § 1 Abs. 3 den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht stellt, noch nicht erfüllt.

Der Antrag ist bis zum 31. Dezember 1999 zu stellen. Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten oder bis zum ... (Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem die Verkündung des ALG-Änderungsgesetzes erfolgt) beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an."

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der ersten Nummer 2 wird Buchstabe b wie folgt gefaßt:

„b) in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 5 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder den vor dem 1. Januar 1992 geltenden entsprechenden rentenrechtlichen Vorschriften versicherungsfrei waren, nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder den vor dem 1. Januar 1992 geltenden entsprechenden rentenrechtlichen Vorschriften von der Versicherungspflicht befreit waren oder die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt hätten, wenn sie nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig gewesen wären, oder"

bb) In der ersten Nummer 3 wird die Textstelle „vor dem 1. Januar 1996" durch die Textstelle „vor dem 1. April 1996" ersetzt und im letzten Halbsatz wird in der Nummer 4 die Textstelle „31. Dezember 1995" durch die Textstelle „31. März 1996" ersetzt.

d) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 bis **8** angefügt:

(5) unverändert

(6) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
folgt) erklären, daß die Befreiung von der Versicherungspflicht von ihrem Beginn an enden soll.	
(7) Personen, die bis zum ... (Tag der Verkündung des ALG-Änderungsgesetzes) von der Berechtigung zur freiwilligen Weiterversicherung nach § 5 Gebrauch gemacht haben, sowie Personen, deren Versicherungspflicht nach § 84 Abs. 1 bis 3 vor dem Zeitpunkt endet, zu dem für 15 Jahre auf die Wartezeit für eine Rente an Landwirte anrechenbare Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt sind, können die Versicherung bis zu dem Zeitpunkt freiwillig fortsetzen, bis zu dem für 15 Jahre auf die Wartezeit für eine Rente an Landwirte anrechenbare Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt sind."	(7) unverändert
	(8) Personen, die in der Zeit vom ... (Tag nach der Verkündung des ALG-Änderungsgesetzes) bis zum ... (Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem die Verkündung des ALG-Änderungsgesetzes erfolgt) einen Antrag auf Befreiung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 stellen, werden mit Wirkung vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an von der Versicherungspflicht befreit."
18. In § 88 Satz 1 Nr. 3 werden in Buchstabe a die Wörter „die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt" durch die Wörter „für fünf Jahre auf die Wartezeit für eine Rente an Landwirte anrechenbare Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt" und in Buchstabe c die Wörter „die Wartezeit für eine Altersrente erfüllt" durch die Wörter „für 15 Jahre auf die Wartezeit für eine Rente an Landwirte anrechenbare Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt" ersetzt.	18. unverändert
	18a. § 90 wird wie folgt geändert: **a) In Absatz 1 wird der Punkt am Ende von Satz 2 durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:** **„§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gilt als erfüllt."** **b) In Absatz 3 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.**
19. § 91 wird *gestrichen*.	19. § 91 wird **wie folgt gefaßt:** **„§ 91** **Wartezeit für Ehegatten befreiter Landwirte** **Die Wartezeit für eine Altersrente gilt für Versicherte nach § 1 Abs. 3 als erfüllt, wenn sie** **1. vor dem 2. Januar 1955 geboren sind,** **2. am 31. Dezember 1994 mit einem zu diesem Zeitpunkt von der Beitragspflicht in der Altershilfe für Landwirte befreiten Landwirt verheiratet sind und** **3. vom 1. Januar 1995 bis zum Beginn einer Altersrente anrechenbare Beitragszeiten zurückgelegt haben oder nur deshalb nicht zurückgelegt haben, weil Versicherungspflicht**

Entwurf

20. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird bis zum Ende der Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„Für den Ehegatten gelten für die Ehezeit in der Zeit vom 1. Oktober 1957 bis 31. Dezember 1994, für die der andere Ehegatte Beiträge als Landwirt zur Altershilfe gezahlt hat, Beiträge als gezahlt, soweit diese Zeiten nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres des Ehegatten liegen und für den Ehegatten nicht bereits mit anrechenbaren Beitragszeiten als Landwirt belegt sind und sofern

1. der Ehegatte nach dem 1. Januar 1930 geboren ist und, wenn der andere Ehegatte am 1. Januar 1995 Landwirt nach § 1 Abs. 2 ist,

a) für Januar 1995 Pflichtbeiträge zahlt *oder*

b) am 1. Januar 1995 nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage erwerbsunfähig ist,"

bb) In Satz 1 Nr. 6 wird die Textstelle „§ 3" durch die Textstelle „§ 3 Abs. 1 Nr. 1" ersetzt.

cc) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Beiträge gelten längstens bis zu dem Zeitpunkt als gezahlt, zu dem der Ehegatte nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage erwerbsunfähig ist."

dd) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Beiträge, die bei Stillegung des landwirtschaftlichen Unternehmens nach den Vorschriften des Gesetzes über die Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit gezahlt sind, gelten bei Anwendung von Satz 1 nicht als Beiträge als Landwirt."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende von Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„für diese Zeiten ist § 90 Abs. 1 bis 5 nicht anzuwenden."

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern *„bis einschließlich 1995"* die Wörter „bei der Rentenberechnung" eingefügt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

nach § 1 nicht bestanden hat, Versicherungsfreiheit nach § 2 oder eine Befreiung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorlag."

20. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird bis zum Ende der Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„Für den Ehegatten gelten für die Ehezeit in der Zeit vom 1. Oktober 1957 bis 31. Dezember 1994, für die der andere Ehegatte Beiträge als Landwirt zur Altershilfe gezahlt hat, Beiträge als gezahlt, soweit diese Zeiten nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres des Ehegatten liegen und für den Ehegatten nicht bereits mit anrechenbaren Beitragszeiten als Landwirt belegt sind und sofern

1. der Ehegatte nach dem 1. Januar 1930 geboren ist und, wenn der andere Ehegatte am 1. Januar 1995 Landwirt nach § 1 Abs. 2 ist,

a) für Januar 1995 Pflichtbeiträge zahlt,

b) am 1. Januar 1995 nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage erwerbsunfähig ist **oder**

c) am 1. Januar 1995 von dem anderen Ehegatten getrennt lebt,".

bb) unverändert

cc) unverändert

dd) unverändert

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern **„100 vom Hundert"** die Wörter „bei der Rentenberechnung" eingefügt.

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 wird bis zum Ende der Nummer 1 wie folgt gefaßt:	aa) Satz 1 wird bis zum Ende der Nummer 1 wie folgt gefaßt:
„Für den Ehegatten gelten für die Ehezeit unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und 3, Satz 2 und des Absatzes 2 für die Zeit vom 1. Oktober 1957 bis 31. Dezember 1994, für die der andere Ehegatte Beiträge nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung im Beitrittsgebiet gezahlt hat, Beiträge als gezahlt, soweit diese Zeiten nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres des Ehegatten liegen und für den Ehegatten nicht bereits mit Beiträgen nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung belegt sind, und sofern	„Für den Ehegatten gelten für die Ehezeit unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und 3, Satz 2 und des Absatzes 2 für die Zeit vom 1. Oktober 1957 bis 31. Dezember 1994, für die der andere Ehegatte Beiträge nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung im Beitrittsgebiet gezahlt hat, Beiträge als gezahlt, soweit diese Zeiten nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres des Ehegatten liegen und für den Ehegatten nicht bereits mit Beiträgen nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung belegt sind, und sofern
1. der Ehegatte nach dem 1. Januar 1930 geboren ist und für Januar 1995 Pflichtbeiträge zahlt oder nur deshalb nicht zahlt, weil er am 1. Januar 1995 nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage erwerbsunfähig ist,"	1. der Ehegatte nach dem 1. Januar 1930 geboren ist und für Januar 1995 Pflichtbeiträge zahlt oder nur deshalb nicht zahlt, weil er am 1. Januar 1995 nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage erwerbsunfähig ist **oder von dem anderen Ehegatten getrennt lebt,".**
bb) In Satz 1 Nr. 5 wird die Textstelle „§ 3" durch die Textstelle „§ 3 Abs. 1 Nr. 1" ersetzt.	bb) unverändert
cc) Satz 2 wird gestrichen.	cc) unverändert
d) In Absatz 6 werden nach den Wörtern „oder Witwerrente" die Wörter „oder Überbrückungsgeld" eingefügt.	d) unverändert
21. § 93 wird wie folgt gefaßt:	21. unverändert

„§ 93

Berechnung der Renten

(1) Beiträge von Personen, die unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mitarbeitender Familienangehöriger versicherungspflichtig waren, gelten als Beiträge als Landwirt.

(2) Beiträge als Landwirt, die vor dem 1. Januar 1995 gezahlt wurden, gelten als Beiträge als mitarbeitender Familienangehöriger, wenn

1. sie nach § 90 nicht auf die Wartezeit angerechnet werden,
2. a) nach dem letztmaligen, vor dem 1. Januar 1995 erfolgten Fortfall der Beitragspflicht für weniger als 15 Jahre Beiträge ohne Berücksichtigung von Beiträgen als mitarbeitender Familienangehöriger an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt wurden und eine Rente aus eigener Versicherung festzustellen ist, oder
   b) nach dem letztmaligen, vor dem 1. Januar 1995 erfolgten Fortfall der Beitragspflicht vom Verstorbenen für weniger als fünf Jahre Beiträge ohne Berücksichtigung von Beiträ-

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
gen als mitarbeitender Familienangehöriger an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt wurden und eine Witwen- oder Witwerrente festzustellen ist, und	
3. vor dem 1. Januar 1995 ein Beitrag als mitarbeitender Familienangehöriger gezahlt wurde.	
(3) Beiträge, die vor dem 1. Januar 1995 gezahlt wurden, bleiben bei der Rentenberechnung unberücksichtigt, wenn	
1. die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 vorliegen und vor dem 1. Januar 1995 ein Beitrag als mitarbeitender Familienangehöriger nicht gezahlt wurde,	
2. sie nach Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt wurden oder	
3. sie bereits bei einer Witwen- oder Witwerrente berücksichtigt sind und für den Überlebenden, der diese Beiträge gezahlt hat, eine Rente aus eigener Versicherung festzustellen ist."	
22. In § 94 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:	22. unverändert
„Ist nach dem maßgebenden Zeitpunkt	
1. eine bereits vorher geleistete Rente neu festzustellen und dabei die Steigerungszahl neu zu ermitteln,	
2. innerhalb von 24 Monaten nach Ende des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit eine Altersrente für denselben Versicherten festzustellen,	
3. innerhalb von 24 Monaten nach Ende des Bezugs einer Rente aus eigener Versicherung des Verstorbenen eine Hinterbliebenenrente festzustellen oder	
4. innerhalb von 24 Monaten nach Ende des Bezugs einer Hinterbliebenenrente erneut eine solche Rente festzustellen,	
ist mindestens die Steigerungszahl zugrunde zu legen, die sich bei Anwendung der bei Feststellung der bisherigen Rente geltenden Vorschriften ergeben würde."	
23. § 97 wird wie folgt geändert:	23. § 97 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:	a) Absatz 1 Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Eine Rente nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht wird nicht ermittelt, wenn	„Eine Rente nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht wird nicht ermittelt, wenn
1. ein Anspruch auf Rente nur unter Berücksichtigung von Zeiten nach § 17 Abs. 1 *Nr.* 2 besteht,	1. ein Anspruch auf Rente nur unter Berücksichtigung von Zeiten nach § 17 Abs. 1 **Satz** 2 besteht,
2. ein Anspruch auf Altersrente besteht und für 15 Jahre Beiträge nur unter Einschluß von Beiträgen gezahlt sind, die nach § 92 als gezahlt gelten oder nach § 93 bei der Rentenberechnung unberücksichtigt bleiben oder	2. ein Anspruch auf Altersrente besteht und für 15 Jahre Beiträge nur unter Einschluß von Beiträgen gezahlt sind, die nach § 92 als gezahlt gelten oder nach § 93 **Abs. 3 Nr. 1 oder 3** bei der Rentenberechnung unberücksichtigt bleiben oder

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
3. ein Anspruch auf vorzeitige Altersrente besteht.	3. ein Anspruch auf vorzeitige Altersrente besteht.
Vollendet der Bezieher einer vorzeitigen Altersrente vor dem 1. Juni 2009 das 65. Lebensjahr, wird eine Rente nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht ermittelt, soweit die sonstigen Voraussetzungen vorliegen."	Vollendet der Bezieher einer vorzeitigen Altersrente vor dem 1. Juni 2009 das 65. Lebensjahr, wird eine Rente nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht ermittelt, soweit die sonstigen Voraussetzungen vorliegen."
b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Im Fall von Absatz 1 Satz 5 ist der Abschmelzungsfaktor des Jahres maßgebend, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird; *der bei Feststellung der vorzeitigen Altersrente vorgenommene Abschlag vom allgemeinen Rentenwert ist auch für die Berechnung der Rente nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht maßgeblich.*"	„Im Fall von Absatz 1 Satz 5 ist der Abschmelzungsfaktor des Jahres maßgebend, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird."
	c) In Absatz 5 Satz 1 wird der letzte Halbsatz wie folgt gefaßt:
	„dabei ist für die Bestimmung des Abschmelzungsfaktors das Jahr maßgebend, in dem erstmals ein Zuschlag zu ermitteln war."
c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:	**d)** Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:
„(6) Treffen zwei Ansprüche auf Zuschlag in einer Person zusammen, wird nur der höhere geleistet. Trifft eine nach den Absätzen 1 bis 5 berechnete Rente mit einer weiteren Rente zusammen, die nicht nach den Absätzen 1 bis 5 zu berechnen ist oder bei der der Zuschlag nach Satz 1 ruht, mindert sich der nach den Absätzen 1 bis 5 berechnete Zuschlag um den Betrag dieser weiteren Rente."	„(6) Treffen zwei Ansprüche auf Zuschlag in einer Person zusammen, wird nur der höhere geleistet. Trifft eine nach den Absätzen 1 bis 5 berechnete Rente mit einer weiteren Rente zusammen, die nicht nach den Absätzen 1 bis 5 zu berechnen ist oder bei der der Zuschlag nach Satz 1 ruht, mindert sich der nach den Absätzen 1 bis 5 berechnete Zuschlag um den Betrag dieser weiteren Rente."
	e) In Absatz 11 werden nach den Wörtern „den allgemeinen Rentenwert" die Wörter „oder, soweit bei der nach § 23 berechneten Rente der allgemeine Rentenwert nach § 23 Abs. 8 zu mindern ist, durch den geminderten allgemeinen Rentenwert" eingefügt.
d) Folgender Absatz 12 wird angefügt:	**f)** Folgender Absatz 12 wird angefügt:
„(12) Ist eine Rente, für die ein Zuschlag zu ermitteln war, neu festzustellen, wird beim Zuschlag der bisherige Abschmelzungsfaktor zugrunde gelegt."	„(12) Ist eine Rente, für die ein Zuschlag zu ermitteln war, neu festzustellen, wird beim Zuschlag der bisherige Abschmelzungsfaktor zugrunde gelegt."
24. § 98 wird wie folgt geändert:	24. § 98 wird wie folgt geändert:
a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:	a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
„(3a) Bestand am 31. Dezember 1994 Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente, bei der nicht alle nach dem Tod des Versicherten gezahlten Beiträge des Hinterbliebenen berücksichtigt worden sind, wird die sich vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- oder Anrechnungsvorschriften ergebende Rente neu berechnet, wenn	„(3a) Bestand am 31. Dezember 1994 Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente, bei der nicht alle nach dem Tod des Versicherten gezahlten Beiträge des Hinterbliebenen berücksichtigt worden sind, wird die sich vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- oder Anrechnungsvorschriften ergebende Rente **auf Antrag** neu berechnet, wenn
1. die Witwe das 60. Lebensjahr oder der Witwer das 65. Lebensjahr vollendet hat,	1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
2. mit den nach § 90 Abs. 2 anrechenbaren Beiträgen des verstorbenen Ehegatten sowie den Beiträgen, die der hinterbliebene Ehegatte nach dem Tod des anderen Ehegatten gezahlt hat, für 15 Jahre Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt sind und	2. unverändert
3. die Witwe oder der Witwer *die Wartezeit für eine Rente aus eigener Versicherung nicht mehr erfüllen kann.*	3. die Witwe oder der Witwer **Beiträge nach diesem Gesetz nicht zahlt und** **a) die Wartezeit für eine Altersrente bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht mehr erfüllen kann und eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nicht bezieht oder** **b) die Wartezeit für eine Altersrente nicht erfüllt hat, eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nicht bezieht und Zeiten nach § 17 Abs. 1 Satz 2 nicht zurücklegt.**
Als Steigerungszahl wird der Umrechnungsfaktor (Anlage 2) zugrunde gelegt, der unter Einbeziehung aller nach dem Tod des Versicherten von der Witwe oder dem Witwer zurückgelegten vollen Beitragsjahre maßgebend ist."	Als Steigerungszahl wird der Umrechnungsfaktor (Anlage 2) zugrunde gelegt, der unter Einbeziehung aller nach dem Tod des Versicherten von der Witwe oder dem Witwer zurückgelegten vollen Beitragsjahre maßgebend ist."
b) In Absatz 4 wird angefügt: „Dies gilt auch, wenn eine am 31. Dezember 1994 geleistete Rente oder eine Rente nach Satz 1 neu festzustellen ist."	b) unverändert
c) In Absatz 5 wird angefügt: „Dies gilt auch, wenn eine Rente nach Satz 1 neu festzustellen ist."	c) unverändert
d) In Absatz 7 werden nach den Wörtern „aus eigener Versicherung hat" die Wörter „und die Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags nach dem 31. Dezember 1994 eingetreten ist" angefügt.	d) unverändert
25. § 99 wird wie folgt geändert:	25. § 99 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 5 wird durch folgenden Satz ersetzt: „Bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, wird der Umrechnungsfaktor für Verheiratete (Anlage 2) zugrunde gelegt."	aa) unverändert
bb) Folgender *Satz wird* angefügt: „Bei der Anwendung der Sätze 1 bis 5 sind § 93 und § 98 Abs. 3a entsprechend anzuwenden."	bb) Folgende **Sätze werden** angefügt: „Bei der Anwendung der Sätze 1 bis 5 sind § 93 und § 98 Abs. 3a entsprechend anzuwenden. **Ist bei der nach § 23 berechneten Rente nach § 23 Abs. 8 ein Abschlag vom allgemeinen Rentenwert vorzunehmen, ist dieser auch für die Berechnung der Rente nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht maßgeblich.**"
b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:	b) unverändert
aa) Das Wort „Anrechten" wird durch das Wort „Anwartschaften" ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
bb) In Nummer 1 werden vor dem Punkt am Ende des Satzes die Wörter „und die Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags nach dem 31. Dezember 1994 eingetreten ist" angefügt.	
c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) Die in den Versorgungsausgleich einzubeziehende Anwartschaft errechnet sich aus der nach § 23 sowie der auf Grund eines Zuschlags für Zugangsrenten ermittelten Steigerungszahl. Die auf den Zuschlag für Zugangsrenten entfallende Steigerungszahl ergibt sich, indem von dem nach Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 maßgebenden Betrag das nach § 23 ermittelte, auf die Ehezeit entfallende Anrecht abgezogen, dieser Wert mit dem nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 maßgebenden Abschmelzungsfaktor vervielfältigt und das Ergebnis durch den allgemeinen Rentenwert geteilt wird."	c) unverändert
26. In § 103 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „des § 17 Abs. 2" durch die Wörter „von Zeiten nach § 17 Abs. 1 *Nr.* 2" ersetzt.	26. In § 103 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „des § 17 Abs. 2" durch die Wörter „von Zeiten nach § 17 Abs. 1 **Satz** 2" ersetzt.
27. § 106 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Absatz 2 ist ohne Erklärung anzuwenden, wenn von Rentenbeginn an die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe a erfüllt sind." b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „die Wartezeit für eine Altersrente erfüllt ist" durch die Wörter „mit den nach § 90 Abs. 2 anrechenbaren Beiträgen des verstorbenen Ehegatten sowie den Beiträgen, die der hinterbliebene Ehegatte nach dem Tod des anderen Ehegatten gezahlt hat, für 15 Jahre Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt sind" ersetzt. bb) In Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „auf Altersgeld" durch die Wörter „auf a) Altersgeld oder b) vorzeitiges Altersgeld" ersetzt. cc) Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt: „3. die Witwe oder der Witwer nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erwerbsunfähig ist." dd) In Satz 3 wird nach der Textstelle „Satz 2" die Textstelle „Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe a" eingefügt. c) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „im Dezember 1994 geleistetes" die Wörter „Altersgeld an Witwen oder Witwer oder" eingefügt.	27. unverändert

Entwurf

28. § 109 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 2 wird gestrichen.

    b) Im verbleibenden Text wird die Absatzbezeichnung „(1)" gestrichen.

29. In § 116 Abs. 2 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

    „Die Beiträge werden auf der Grundlage des auf dem Versorgungsausgleich beruhenden und unter Berücksichtigung des allgemeinen Rentenwerts (Ost) ermittelten Abschlags von der Steigerungszahl (§ 24 Abs. 3, § 101 Nr. 1) berechnet. Für jeden vollen Wert ist das Zwölffache des Betrages zu zahlen, der nach § 68 und § 114 Abs. 2 als Beitrag für das Jahr, in dem die Beiträge gezahlt werden, maßgebend ist."

30. In § 125 Abs. 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

    „§ 98 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden."

31. In der Anlage 2 wird die Tabelle AI (Umrechnungsfaktoren für Unverheiratete) wie folgt ergänzt:

„Beitragsjahre	Umrechnungsfaktor
41	*40,050813*
42	*40,101626*
43	*40,152439*
44	*40,203252*
45	*40,254065*
46	*40,304878*
47	*40,355691*
48	*40,406504*
49	*40,457317*
50	*40,508130*
51	*40,558943*
52	*40,609756*"

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (8252-4)

Das Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 11. Ausschusses

28. unverändert

29. unverändert

30. unverändert

30a. § 129 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 wird das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „Rente wegen Erwerbsunfähigkeit" die Wörter „oder eine Rente wegen Todes" eingefügt.

    b) In Satz 3 werden nach den Wörtern „wenn eine" die Wörter „Altersrente, Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder" eingefügt.

31. In der Anlage 2 wird die Tabelle AI (Umrechnungsfaktoren für Unverheiratete) wie folgt ergänzt:

„Beitragsjahre	Umrechnungsfaktor
41	**40,685976**
42	**41,371951**
43	**42,057927**
44	**42,743902**
45	**43,429878**
46	**44,115854**
47	**44,801829**
48	**45,487805**
49	**46,168699**
50	**46,854675**
51	**47,540850**
52	**48,226626**"

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (8252-4)

Das Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
1. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt: „b) für wenigstens eine Person, die in dem Unternehmen tätig ist, durch eine entsprechende Berufsbildung nachgewiesen wird, daß sie befähigt ist, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften; ist diese Person vor dem 1. Januar 1954 geboren, gilt der Nachweis auch als erbracht, wenn sie seit mindestens fünf Jahren ein Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte geführt hat."	1. unverändert
2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Grundbetrag" die Wörter „einer Produktionsaufgaberente nach § 1" eingefügt. b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt: „Der Grundbetrag einer Produktionsaufgaberente nach § 5 wird wie eine Witwenrente oder Witwerrente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte berechnet oder bei bereits am 31. Dezember 1994 laufenden Renten weitergezahlt."	2. unverändert
3. § 8 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden die Wörter „30 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)" durch die Wörter „das 58fache des allgemeinen Rentenwertes nach § 23 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte" ersetzt. b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt: „(2) Für die Höhe und die Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens sind § 18b Abs. 1 bis 4 sowie §§ 18c und 18e des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden." c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt: „(3) § 18d des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend." d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt: „(5) Eine vorzeitige Altersrente, eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, eine Witwenrente und eine Witwerrente des Leistungsberechtigten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte werden auf den Grundbetrag der Produktionsaufgaberente angerechnet."	3. unverändert
4. In § 12 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „oder eine Leistung, auf die zum Zeitpunkt der Antragstellung Anspruch bestand, nur wegen eines Verzichts nicht erhält" gestrichen.	4. unverändert
5. In § 14 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt: „Soweit Bezieher einer Produktionsaufgaberente nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, sind die §§ 35a und 35b des	5. unverändert

Entwurf

Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte entsprechend anzuwenden."

6. In § 18a Abs. 4 wird vor dem bisherigen Text folgender Satz 1 eingefügt:

„Bei Anwendung des § 8 Abs. 1 gilt § 102 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte entsprechend."

7. § 18c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für im Beitrittsgebiet tätige Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige, die

1. am 1. Juli 1990 ihren Wohnsitz im Beitrittsgebiet hatten und

2. am 1. Juli 1990 im Beitrittsgebiet rentenversicherungspflichtig beschäftigt waren,

gilt § 9 mit der Maßgabe, daß auf die nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erforderlichen Zeiten der Tätigkeit auch Zeiten der hauptberuflichen Tätigkeit in einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, einem volkseigenen Gut oder einer vergleichbaren Einrichtung angerechnet werden."

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Wurde am 31. Dezember 1994 eine der in § 12 Satz 1 Nr. 2 genannten Leistungen bezogen, ruht der Anspruch auf Ausgleichsgeld für Berechtigte, deren Beschäftigung in einem im Beitrittsgebiet gelegenen Unternehmen endet, während der Zeit, in der der Leistungsberechtigte diese Leistungen über den 31. Dezember 1994 hinaus erhält oder erhalten könnte.

(4) Bei Berechtigten, die einen Anspruch auf Leistungen im Sinne des § 12 Satz 1 Nr. 2 nach dem 31. Dezember 1994 erwerben und deren Beschäftigung in einem im Beitrittsgebiet gelegenen Unternehmen der Landwirtschaft endet, ist § 12 Satz 1 Nr. 2 bei Erwerb eines Anspruchs auf Ausgleichsgeld bis zum 30. Juni 1996 nicht anzuwenden. *Insoweit steht den Trägern der Leistung nach § 12 Satz 1 Nr. 2 ein Erstattungsanspruch entsprechend § 103 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zu.*"

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (827-13)

Das Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1660), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 11. Ausschusses

6. unverändert

7. § 18c wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

(3) unverändert

(4) Bei Berechtigten, die einen Anspruch auf Leistungen im Sinne des § 12 Satz 1 Nr. 2 nach dem 31. Dezember 1994 erwerben und deren Beschäftigung in einem im Beitrittsgebiet gelegenen Unternehmen der Landwirtschaft endet, ist § 12 Satz 1 Nr. 2 bei Erwerb eines Anspruchs auf Ausgleichsgeld bis zum 30. Juni 1996 nicht anzuwenden. **Wird diesen Berechtigten der Anspruch auf Ausgleichsgeld mit Wirkung vor dem 1. Juli 1996 zuerkannt, ruhen die Leistungen nach § 12 Satz 1 Nr. 2 mit Wirkung von dem Zeitpunkt an, zu dem der Anspruch auf Ausgleichsgeld zuerkannt ist.**"

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (827-13)

Das Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1660), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
1. § 12 wird wie folgt geändert:	1. unverändert
a) In Absatz 1 Buchstabe c wird die Zahl „1979" durch die Zahl „1995" ersetzt.	
b) In Absatz 2b werden die Wörter „sie am 1. Juli 1995 das 50. Lebensjahr vollendet haben und" gestrichen.	
2. § 14 wird wie folgt geändert:	2. § 14 wird wie folgt geändert:
a) *In* Absatz 1 wird *die Angabe „3" durch die Angabe „2" ersetzt.*	a) Absatz 1 wird **wie folgt geändert:**
	aa) In Satz 1 werden die Wörter „90 Deutsche Mark" durch die Wörter „120 Deutsche Mark" ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Textstelle „Absatz 3" durch die Textstelle „Absatz 2" ersetzt.
b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:	b) unverändert
„(2) Die Ausgleichsleistung für Berechtigte, die nach dem 30. Juni 1972 als landwirtschaftliche Arbeitnehmer beschäftigt waren, sowie für ihre Witwen und Witwer ist zu kürzen. Die Ausgleichsleistung wird bei Beziehern einer Leistung für Verheiratete um den Betrag der tarifvertraglichen (§ 11) oder der entsprechenden privatrechtlichen Beihilfe, bei Beziehern einer Leistung für Unverheiratete um drei Fünftel der tarifvertraglichen Beihilfe gekürzt; bei der Berechnung der Kürzung einer Leistung nach § 12 Abs. 3 ist die tarifvertragliche Beihilfe zugrunde zu legen, die sich bei Bezug einer Rente wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit ergäbe. Besteht Anspruch auf eine Ausgleichsleistung, ohne daß eine tarifvertragliche oder privatrechtliche Beihilfe gewährt wird, so ist die Ausgleichsleistung um den Betrag zu kürzen, der sich nach Satz 2 als Kürzung ergäbe, wenn Tarifgebundenheit bestanden hätte. Besteht Anspruch auf eine entsprechende privatrechtliche Beihilfe, beträgt die Kürzung der monatlichen Ausgleichsleistung bei Berechtigten, die Anspruch auf die Ausgleichsleistung für den verheirateten Berechtigten haben, mindestens 2,50 Deutsche Mark für jeweils zwölf Monate der Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer nach dem 30. Juni 1972, bei Berechtigten, die Anspruch auf die Ausgleichsleistung für den unverheirateten Berechtigten haben, mindestens drei Fünftel dieses Betrages."	
	3. In § 15 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
	„Soweit der Antrag auf Ausgleichsleistung bis zum 30. September 1996 gestellt wird und erstmals ab 1. Januar 1995 ein Anspruch auf Ausgleichsleistung wegen der mit Wirkung vom 1. Januar 1995 erfolgten Änderung von § 12 Abs. 1 besteht, ist die Ausgleichsleistung auch für die Zeit vom 1. Januar 1995 bis 30. Juni 1995 zu zahlen."

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
	Artikel 3a **Änderung des Sozialgerichtsgesetzes** **(330-1)**
	§ 17 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
	„Davon unberührt bleibt die Regelung in Absatz 4."
	b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
	„(4) Mitglieder der Vorstände sowie leitende Beschäftigte bei den Kranken- und Pflegekassen und ihren Verbänden sowie Geschäftsführer und deren Stellvertreter bei den Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen sind als ehrenamtliche Richter in den Kammern für Angelegenheiten des Kassenarztrechts nicht ausgeschlossen."
Artikel 4 **Inkrafttreten**	**Artikel 4** **Inkrafttreten**
(1) Dieses Gesetz tritt am ... (Tag nach der Verkündung) in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist.	(1) unverändert
(2) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a und b, Nr. 2, Nr. 5 Buchstabe a, Nr. 7 bis 9, Nr. *11* bis 15, Nr. 17 Buchstabe a *und b,* Nr. 20 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc, Buchstabe b, Buchstabe c Doppelbuchstabe bb und Buchstabe d, Nr. 22, Nr. 23 *Buchstabe d,* Nr. 24 Buchstabe *b und c,* Nr. 25 Buchstabe a *Doppelbuchstabe aa,* Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Buchstabe c, Nr. 27, Nr. 29 bis 31, Artikel 2 mit Ausnahme von Nr. 3 Buchstabe a bis c und Nr. 6 und Artikel 3 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.	(2) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a und b, Nr. 2, Nr. 5 Buchstabe a, Nr. 7 bis 9, Nr. **12, 13** bis 15, Nr. 17 Buchstabe a **bis c, Nr. 18a,** Nr. 20 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc, Buchstabe b, Buchstabe c Doppelbuchstabe bb und Buchstabe d, Nr. **21 und** 22, Nr. 23, Nr. 24 Buchstabe **a bis c,** Nr. 25 Buchstabe a, Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Buchstabe c, Nr. 27, Nr. 29 bis 31, Artikel 2 mit Ausnahme von Nr. 3 Buchstabe a bis c und Nr. 6 und Artikel 3 **mit Ausnahme von Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa** treten mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.
	(2a) Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1995 in Kraft.
(3) Artikel 1 Nr. 10 *tritt* am 1. Januar 1996 in Kraft.	(3) Artikel 1 Nr. 10 **und Artikel 3a treten** am 1. Januar 1996 in Kraft.
(4) Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a und Nr. 6 tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.	(4) unverändert
	(5) Artikel 1 Nr. 12a tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Annelie Buntenbach

A. Allgemeiner Teil

I.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. – Drucksache 13/2747 – ist in der 64. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Oktober 1995 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und den Finanzausschuß, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuß für Gesundheit sowie den Haushaltsausschuß – diesem auch gemäß § 96 GO – zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag der Abgeordneten Christel Deichmann, Jella Teuchner, Kurt Palis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD – Drucksache 13/1349 – ist ebenfalls in dieser Sitzung zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und zur Mitberatung an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen worden.

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Gesundheit haben in den jeweiligen Sitzungen am 22. November 1995 auf die Abgabe eines mitberatenden Votums zum Gesetzentwurf auf Drucksache 13/2747 verzichtet. Der Haushaltsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 22. November 1995 beraten und dem federführenden Ausschuß einvernehmlich empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat in seiner Sitzung am 22. November mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS beschlossen, dem federführenden Ausschuß die Annahme des Gesetzentwurfes in der durch die Änderungsanträge modifizierten Fassung zu empfehlen. Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat ebenfalls am 22. November 1995 einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen und den Antrag auf Drucksache 13/1349 durch die Annahme des Gesetzentwurfes für erledigt zu erklären.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den zur Beratungsgrundlage gemachten Gesetzentwurf auf Drucksache 13/2747 und den Antrag auf Drucksache 13/1349 in seiner 30. Sitzung am 22. November 1995 beraten und abgeschlossen. Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/2747 in der aus der vorstehenden Zusammenstellung ersichtlichen geänderten Fassung anzunehmen; er hat darüber hinaus einvernehmlich den Antrag auf Drucksache 13/1349 für erledigt erklärt.

II.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/2747 sieht vor, Ehefrauen von bereits vor dem 1. Januar 1995 von der Versicherungspflicht befreiten Nebenerwerbslandwirten ein Befreiungsrecht einzuräumen, wenn der Wirtschaftswert des landwirtschaftlichen Unternehmens im Jahr 1994 15 000 DM nicht überschritten hat und ein außerlandwirtschaftliches Einkommen von mehr als 40 000 DM erzielt worden ist. Bei Vorliegen der beiden letztgenannten Bedingungen wird darüber hinaus auch Ehefrauen, die in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1999 durch Heirat mit einem Landwirt oder Hofübernahme durch den Ehegatten versicherungspflichtig werden, ein Befreiungsrecht eingeräumt. Desweiteren sollen nach diesem Gesetzentwurf zukünftig die in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegten Pflichtversicherungszeiten auf die Wartezeiten in der Alterssicherung der Landwirte angerechnet werden.

Im Antrag auf Drucksache 13/1349 wird eine gesetzliche Regelung gefordert, nach der u. a. Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, in denen der Versicherte nicht gleichzeitig als landwirtschaftlicher Unternehmer tätig ist, auf die Wartezeiten in der Alterssicherung der Landwirte angerechnet werden. Dem Antrag ist mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/2747 teilweise entsprochen worden.

Durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Neuregelungen entstehen in den Jahren 1995 bis 2000 insgesamt Mehrausgaben in Höhe von 333 Millionen DM, die von 30 Millionen DM im Jahre 1995 bis 68 Millionen im Jahre 2000 reichen. Die Finanzierung dieser Mehrausgaben erfolgt – mit Ausnahme der zum ZVALG vorgesehenen Änderungen – durch erwartete geringere Ausgaben beim Beitragszuschuß und erwartete höhere Beitragseinnahmen in der Alterssicherung der Landwirte gegenüber den Vorausschätzungen bei Verabschiedung des Agrarsozialreformgesetzes und gegenüber den Ansätzen in der mittelfristigen Finanzplanung. Die Ausgaben beim ZVALG belasten den Bund im vorgenannten Zeitraum mit 32,5 Millionen DM.

III.

In den Ausschußberatungen bestand bei den Mitgliedern Einvernehmen über die Notwendigkeit ergänzender Regelungen zum Agrarsozialreformgesetz (ASRG), wie sie im Gesetzentwurf auf Drucksache 13/2747 und den dazu vorliegenden Änderungsanträgen vorgesehen sind.

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU hoben hervor, daß die Überlegungen zu einer Erweiterung der Befreiungsmöglichkeiten der Ehefrauen von Nebenerwerbslandwirten erforderlich geworden seien, da sich nach dem Inkrafttreten des ASRG herausgestellt habe, daß die besondere Situation dieses Personenkreises nicht ausreichend berücksichtigt worden sei. Dies gelte insbesondere für Ehefrauen von Nebenerwerbslandwirten, die bereits vor dem 1. Januar 1995 von der Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte befreit gewesen seien. Ebenfalls sei es erforderlich, für diese Ehefrauen eine Erleichterung bei der Erfüllung der Wartezeit für eine Altersrente vorzusehen. Denn im Hinblick auf die mit 15 Jahren relativ lange Wartezeit für eine Altersrente könnten sie in vielen Fällen mit den gezahlten Beiträgen einen Anspruch auf Altersrente nicht erwerben.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD unterstrichen, daß die im SPD-Antrag auf Drucksache 13/1349 geforderte Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Alterssicherung der Landwirte von besonderer Bedeutung sei. Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Anrechnung der Pflichtversicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Wartezeiten in der Alterssicherung der Landwirte sei diesem Anliegen teilweise Rechnung getragen worden. Der SPD-Antrag habe sich daher durch den von CDU/CSU, SPD und F.D.P. gemeinsam eingebrachten Gesetzentwurf erledigt.

Die Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßten die vorgelegte Nachbesserung der Agrarsozialreform. Die vorgesehene Anrechnung der Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Wartezeiten in der Alterssicherung der Landwirte sei ebenso dringend erforderlich gewesen wie die Verbesserung der Beitragsbefreiungsmöglichkeiten der Ehefrauen von Nebenerwerbslandwirten. Mit der willkürlichen Festlegung eines relativ geringen Wirtschaftswertes von bis zu 20 000 DM hätten aber auch zukünftig viele kleine Nebenerwerbsbetriebe keine Möglichkeit der Beitragsbefreiung. Eine Verkürzung der Renten-Wartezeiten von 15 Jahren sei nicht vorgenommen worden, so daß hier weiter Handlungsbedarf bestehe. Im übrigen kündigten sie an, daß ihre Fraktion in der zweiten Lesung des Gesetzentwurfes im Plenum einen Änderungsantrag stellen würde, der einen Wirtschaftswert von 30 000 DM vorsehe.

Die Mitglieder der Fraktion der F.D.P. hoben besonders hervor, daß mit der verbesserten Befreiungsmöglichkeit für Ehegatten von Nebenerwerbslandwirten, die vor dem 1. Januar 1995 befreit waren, durch die Anhebung des Wirtschaftswertes von 15 000 auf 20 000 DM zwar eine Verbesserung erzielt worden sei. Dieses Ergebnis der Konsensgespräche würde die F.D.P.-Fraktion auch mittragen. Allerdings wäre eine vollständige Streichung der Wirtschaftswertgrenze nach Auffassung der F.D.P. die bessere Lösung gewesen.

Die Vertreterinnen der Gruppe der PDS stimmten den Änderungen zu, da damit energischen Forderungen von Bäuerinnen und Bauern entsprochen werde. Zugleich wurde weiterer Änderungsbedarf angemeldet.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschußberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 Buchstabe c

Folgeänderung zur Neufassung von § 91.

Zu Nummer 3 a

Folgeänderung zur Anrechnung u. a. von Pflichtbeitragszeiten der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Wartezeiten in der Alterssicherung, da – theoretisch – in der gesetzlichen Rentenversicherung auch noch nach Vollendung des 65. Lebensjahres Versicherungspflicht bestehen kann.

Zu Nummer 5 Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von Nummer 6.

Zu Nummer 6 Buchstabe a

Mit der Änderung von Absatz 1 wird zum einen geregelt, daß nicht nur Pflichtbeitragszeiten der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch solche Zeiten angerechnet werden, in denen Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 SGB VI oder einer Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB VI nicht zurückgelegt wurden oder bei selbständig Tätigen wegen der Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgung die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung gegeben gewesen wären, wenn dem Grunde nach Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung bestanden hätte.

Zum anderen wird geregelt, daß eine Befreiung von der Versicherungspflicht die Anrechnung (zeitgleich) während der Befreiung zurückgelegter Zeiten nach Satz 2 nur bei Versicherten nach § 1 Abs. 2 hindert, nicht aber bei Personen, die als Ehegatten nach § 1 Abs. 3 versicherungspflichtig sind.

Im übrigen wird geregelt, daß auch zeitgleich mit freiwilligen Beitragszeiten zurückgelegte Zeiten nach Satz 2 nicht auf die Wartezeit angerechnet werden, um Doppelanrechnungen zu vermeiden.

Zu Nummer 6 a

Die Ergänzung ist aufgrund der Anrechnung von Zeiten nach § 17 Abs. 1 Satz 2 auf die Wartezeiten und bei den besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsunfä-

higkeit aus der Alterssicherung der Landwirte (vgl. Änderung von § 17 Abs. 1 und § 13 Abs. 4) erforderlich, um ungerechtfertigte Doppelanrechnungen von Zurechnungszeiten zu vermeiden.

Zu Nummer 8 Buchstabe c

Die Neufassung von Satz 4 stellt sicher, daß auch bei einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, die auf eine bereits bezogene vorzeitige Altersrente des Versicherten folgt, ein Abschlag vom allgemeinen Rentenwert vorzunehmen ist, wobei jedoch der Abschlag sich insoweit mindert, als wegen des Bezugs der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit die Altersrente nicht mehr vorzeitig in Anspruch genommen wird. Gleichzeitig wird – entgegen der bisherigen Fassung von Satz 4 – sichergestellt, daß auch bei einer Hinterbliebenenrente, die auf eine vorzeitig bezogene Altersrente des verstorbenen Versicherten folgt, der bei der vorzeitigen Altersrente des Verstorbenen vorgenommene Abschlag entsprechend zu mindern ist, wenn der Tod des Versicherten vor Vollendung des 65. Lebensjahres eingetreten ist.

Satz 5 (neu) stellt klar, daß aus Zeiten, die nach Beginn einer vorzeitigen Altersrente zurückgelegt werden, ein Monatsteilbetrag zu ermitteln ist, wobei im Rahmen der Berechnung dieses Monatsteilbetrages ein anderer allgemeiner Rentenwert zu ermitteln ist, der nur und insoweit zu vermindern ist, wenn und soweit auch aus diesen weiteren Zeiten eine Altersrente vorzeitig in Anspruch genommen wird.

Die Neuregelungen entsprechen im Ergebnis dem Regelungsinhalt von § 77 Abs. 3 SGB VI.

Zu Nummer 10 Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zu dem am 20. Oktober 1995 verkündeten Jahressteuergesetz 1996 (BGBl. I S. 1250).

Zu Nummer 11

Mit der Änderung wird sichergestellt, daß bei rückwirkender Feststellung der Versicherungspflicht als Folge des Fortfalls einer Befreiung diejenigen rückwirkend Beitragszuschüsse erhalten können, die die – verspätete – Feststellung des „Wiederauflebens" der Versicherungspflicht nicht zu vertreten haben.

Zu Nummer 12 (§ 35a Abs. 2 Satz 1)

Da die meisten Bezieher einer Rente aus der Alterssicherung, wären sie nicht freiwillig oder privat versichert, in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung versichert wären, soll sich die Höhe des Zuschusses an dem Beitragsaufwand der in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Rentenbezieher orientieren. Im übrigen ist die Änderung im Hinblick auf die ab 1996 bestehende Möglichkeit der Kassenwahl erforderlich.

Zu Nummer 12a

Mit der Neufassung von § 35a Abs. 2, die erst zum 1. Januar 1997 in Kraft treten soll (vgl. Änderung von Artikel 4, dort Absatz 5 [neu]), werden die im Dritten Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 10. Mai 1995 (BGBl. I S. 678) vorgenommenen Änderungen von § 106 SGB VI sowie § 39 Abs. 2 KVLG 1989 nachvollzogen. Diese Änderungen sind erforderlich, da sich die von in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Rentenbeziehern erhobenen Beitragssätze verändern, was wiederum Auswirkungen auf die Höhe der Zuschüsse für nicht pflichtversicherte Rentner hat. Bei der Neufassung wird berücksichtigt, daß die Bezieher einer Rente aus der Alterssicherung, wären sie nicht freiwillig oder privat krankenversichert, meist in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung pflichtversichert wären.

Zu Nummer 14

Die Ergänzung stellt sicher, daß die Leistung an den Berechtigten nicht über den Wert des auf die Ehezeit entfallenden Erstattungsanspruchs hinaus gemindert wird.

Zu Nummer 16 Buchstabe a und b

Redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung von Nummer 6.

Zu Nummer 17 Buchstabe a

Mit der Neufassung von Buchstabe b) in der ersten Nummer 2 von § 85 Abs. 3 werden die Neuregelungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 nachvollzogen.

Die Änderung in der ersten Nummer 3 ist wegen der Verlängerung der Befreiungsfrist für die bisherigen Befreiungsrechte erforderlich, da auch die Frist, bis zu der ein privater Versicherungsvertrag abgeschlossen werden kann, entsprechend verlängert werden muß.

Mit der Änderung in dem neuen Satz 2 wird die Antragsfrist für das schon mit dem Agrarsozialreformgesetz 1995 für „Bestandsbäuerinnen" eingeräumte Befreiungsrecht um 3 Monate verlängert; im übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 17 Buchstabe b (Absatz 3a)

Die Wirtschaftswertgrenze im Rahmen der Voraussetzungen für das neue Befreiungsrecht für „Bestandsbäuerinnen" wird von 15 000 auf 20 000 DM heraufgesetzt; ferner soll, damit auch betriebliche Veränderungen im 2. Halbjahr 1994 noch berücksichtigt werden können, hinsichtlich des Wirtschaftswerts auf die betrieblichen Verhältnisse am 1. Januar 1995 abgestellt werden. Im übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 17 Buchstabe b (Absatz 3b)

Mit der Aufnahme der neuen Nummer 3 wird auch das Befreiungsrecht für die ab 1. Januar 1995 zugehenden Ehegatten – wie schon das in Absatz 3a vorgesehene Befreiungsrecht für den Bestand – grundsätzlich davon abhängig gemacht, daß der Landwirt nach § 1 Abs. 2 bereits von der Versicherungspflicht befreit ist. Eine Ausnahme von diesem Erfordernis gilt nur für den Fall, daß der Landwirt nach § 1 Abs. 2

die 15jährige Wartezeit für eine Altersrente noch nicht erfüllt hat, mithin Beiträge trotz bestehender Befreiungsmöglichkeit regelmäßig nur gezahlt werden, um die Wartezeit zu erfüllen. Im übrigen wird mit der Ergänzung in Satz 1 Nr. 1 aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität im Hinblick auf den Wirtschaftswert auf die betrieblichen Verhältnisse an einem festen, in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt (1. Juli des Vorjahres oder, wenn erstmals Versicherungspflicht nach diesem Zeitpunkt entstanden ist, Beginn der Versicherungspflicht) abgestellt, da der Wirtschaftswert sich u. U. laufend ändert und in der Praxis den Alterskassen der aktuelle Wirtschaftswert nicht bekannt ist; die Regelung entspricht der Regelung in § 32 Abs. 6 Satz 5.

Im übrigen handelt es sich um redaktionelle Klarstellungen. Insbesondere dient die Ergänzung in der zweiten Nummer 1 (neu) Buchstabe b) der Klarstellung des Gewollten, nur dem „echten" Zugang dieses Befreiungsrecht einzuräumen.

Zu Nummer 17 Buchstabe c

Die Änderungen entsprechen den Änderungen in Absatz 3 (vgl. Buchstabe a).

Zu Nummer 17 Buchstabe d (Absatz 8)

Der neue Absatz 8 enthält eine Übergangsregelung im Hinblick auf die Änderung der beitragsfreien Anrechnung von Beitragszeiten für Ehegatten, die sich insbesondere wegen Kindererziehung oder Pflege vor dem Jahr 2001 befreien lassen. Diejenigen, die sich bisher nicht befreien ließen, weil sie die beitragsfreie Anrechnung von Zeiten des Ehegatten nicht verlieren wollten, sollen die Möglichkeit haben, sich ohne Verlust der beitragsfreien Anrechnung von Beitragszeiten mit rückwirkender Wirkung vom Zeitpunkt des Vorliegens der Befreiungsvoraussetzungen an befreien zu lassen.

Zu Nummer 18a

Die Ergänzung in Absatz 1 stellt – entsprechend dem gewollten Regelungsziel – sicher, daß der Bestandsschutz für die in Absatz 1 Satz 2 angesprochenen Personen in vollem Umfang gewahrt bleibt.

Die Änderungen in Absatz 3 sind Folgeänderungen zu §§ 98 Abs. 3a, 99 Abs. 1 a. E. Da Beiträge des Hinterbliebenen ohne fristgebundenen Antrag bei der Berechnung der Hinterbliebenenrente zu berücksichtigen sind, wenn die in § 98 Abs. 3a genannten Voraussetzungen vorliegen, soll auch die Berücksichtigung dieser Beiträge für die Wartezeiterfüllung nicht von einem fristgebundenen Antrag abhängen.

Zu Nummer 19

Nach der neugefaßten Vorschrift gilt die Wartezeit für eine Altersrente bei Ehegatten von Landwirten als erfüllt, die bei Inkrafttreten des Agrarsozialreformgesetzes – 1. Januar 1995 – mit einem von der Beitragspflicht befreiten Landwirt verheiratet sind und zu diesem Zeitpunkt bereits das 40. Lebensjahr vollendet haben. Zusätzlich setzt die Wartezeitfiktion voraus, daß vom Beginn der Versicherungspflicht ab 1. Januar 1995 bis zu dem Zeitpunkt, ab dem wegen Hofabgabe oder Verkleinerung des Unternehmens die Versicherungspflicht entfällt, lückenlos Beiträge gezahlt sind, es sei denn, Beiträge sind – ggf. zeitweise – nur wegen einer Befreiung wegen Kindererziehung oder Pflege oder Versicherungsfreiheit nach § 2 nicht gezahlt worden.

Zu Nummer 20 Buchstabe a und c

Mit den Ergänzungen in Absatz 1 und 3 wird sichergestellt, daß auch diejenigen Ehegatten Beitragszeiten des anderen Ehegatten beitragsfrei angerechnet erhalten, die im Januar 1995 nur deshalb nicht nach § 1 Abs. 3 versicherungspflichtig sind – und deshalb auch keine Pflichtbeiträge als versicherter Ehegatte zahlen können –, weil sie von ihrem Ehegatten zu diesem Zeitpunkt getrennt gelebt haben.

Zu Nummer 20 Buchstabe b

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 23 Buchstabe a

Der bisher mitumfaßte Verweis auf § 93 Abs. 3 Nr. 2 muß entfallen, da nach altem Recht nach Vollendung des 65. Lebensjahres zurückgelegte Beitragszeiten in der Altershilfe für Landwirte zwar nicht bei der Rentenhöhe, wohl aber für den Anspruch dem Grunde nach berücksichtigt wurden. Im übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von Nummer 6.

Zu Nummer 23 Buchstabe b

Aus systematischen Gründen wird diese Regelung – mit erweitertem Anwendungsbereich – in § 99 eingestellt (vgl. Änderung von Nummer 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb).

Zu Nummer 23 Buchstabe c

Folgeänderungen zu Absatz 1 Satz 4 Nr. 3 n. F. und Absatz 1 Satz 5 (neu); sichergestellt wird, daß in den Fällen, in denen der verstorbene Versicherte vor der Rente, zu der ein Zuschlag zu ermitteln war, eine vorzeitige Altersrente bezogen hat, im Rahmen der Besitzschutzregelung nach Absatz 5 Satz 1 nicht auf den Beginn der vorzeitigen Altersrente abzustellen ist.

Zu Nummer 23 Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 23 Buchstabe e

Notwendige Folgeänderung zur Änderung von Nummer 8 (§ 23 Abs. 8) und Nummer 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 99 Abs. 1).

Zu Nummer 23 Buchstabe f

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 24 Buchstabe a

Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität soll im Rahmen dieser Vorschrift eine Prognose, ob die Wartezeit für eine Altersrente theoretisch noch erfüllt werden kann, nur dann angestellt werden, wenn mit der verbleibenden Zeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit nicht mehr erfüllt werden kann und aktuell keine Beiträge zur Alterssicherung gezahlt werden (Buchstabe a). Kann die Wartezeit zwar – theoretisch – bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres noch erfüllt werden, besteht aber aktuell keine Versicherung nach diesem Gesetz und werden auch Zeiten nach § 17 Abs. 1 Satz 2 aktuell nicht zurückgelegt, erfolgt die Zusammenrechnung, wenn die Wartezeit für eine Altersrente aktuell noch nicht erfüllt ist (Buchstabe b). Im übrigen wird klargestellt, daß die Wartezeit für eine Altersrente, nicht die Wartezeit für eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit erfüllt sein muß und eine Zusammenrechnung dann nicht erfolgt, wenn eine Rente aus eigener Versicherung in Form einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit schon bezogen wird.

Im übrigen soll die Zusammenrechnung der Beiträge nicht von Amts wegen, sondern auf Antrag erfolgen.

Zu Nummer 25 Buchstabe a

Der zusätzlich angefügte Satz übernimmt die bisher im letzten Halbsatz von § 97 Abs. 3 letzter Satz vorgesehene Regelung und erweitert den Regelungsinhalt entsprechend der in § 23 Abs. 8 vorgesehenen Erweiterung des Kreises der Renten, bei denen vom allgemeinen Rentenwert ggf. ein Abschlag vorzunehmen ist.

Zu Nummer 26

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von Nummer 6.

Zu Nummer 30a

Die Ergänzung in Satz 1 stellt klar, daß auch eine Rente wegen Todes, deren Empfänger eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die auch auf einem Zuschuß zur Nachzahlung von Beiträgen für Landwirte zur gesetzlichen Rentenversicherung beruht, bezieht, in Übereinstimmung mit dem bis zum 31. Dezember 1994 geltenden Recht zu kürzen ist.

Die Ergänzung in Satz 3 entspricht ebenfalls dem alten Recht.

Zu Nummer 31

Korrektur der bisher fehlerhaften Umrechnungsfaktoren, die für die Ermittlung der Begrenzung der Steigerungszahl nach § 100 benötigt werden und die Faktoren wiedergeben, nach deren Vervielfältigung mit dem jeweiligen allgemeinen Rentenwert sich die Rentenbeträge ergeben, die sich nach altem Recht für Ledige mit entsprechenden Beitragsjahren ergeben hätten.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 7 Buchstabe b

Mit der Neufassung von § 18c Abs. 4 Satz 2 wird sichergestellt, daß das rückwirkend bewilligte Ausgleichsgeld mit der bereits gewährten Leistung nach § 12 Satz 1 Nr. 2 zu verrechnen ist und insoweit dem Träger der Leistung nach § 12 Satz 1 Nr. 2 gegenüber den Alterskassen ein Erstattungsanspruch zusteht.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 2 Buchstabe a

Mit der zusätzlichen Änderung in Absatz 1 Satz 1 wird der Höchstbetrag der Ausgleichsleistung von 90 DM auf 120 DM monatlich heraufgesetzt.

Zu Nummer 3

Die Ergänzung stellt sicher, daß Leistungen für das 1. Halbjahr 1995 für Personen, die durch die Änderung des Stichtags in § 12 Abs. 1 erstmals leistungsberechtigt werden, nicht deshalb verloren gehen, weil die Antragsfristen (30. September des laufenden Jahres für die Zeit vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres) – notwendigerweise – bereits abgelaufen sind.

Zu Artikel 3a

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift ist eine Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift ist eine Folgeänderung zu den Neuregelungen über die Selbstverwaltungsorgane bei den Krankenkassen durch das Gesundheitsstrukturgesetz, nach denen die Geschäftsführer der Krankenkassen und deren Verbände (nicht hingegen die Geschäftsführer der Kassenärztlichen [Kassenzahnärztlichen] Vereinigungen) durch hauptamtlich tätige Vorstände ersetzt werden. Diese Neuregelungen treten am 1. Januar 1996 in Kraft. Die Änderung des § 17 Abs. 4 SGG muß deshalb ebenfalls zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten, damit die Kammern und Senate für Kassenarztrecht ordnungsgemäß besetzt werden können.

Der Begriff des leitenden Beschäftigten wird aus § 35a Abs. 4 Satz 4 SGB IV übernommen.

Zu Artikel 4

Zu Absatz 2

Folgeänderung zur Änderung von Nummer 17 (§ 85) und Nummer 23 (§ 97) sowie der Einfügung von Nummer 18a. Ferner wird das rückwirkende Inkrafttreten von Nummer 21 (§ 93), Nummer 23 Buchstabe a bis e (§ 97), Nummer 24 Buchstabe a (§ 98 Abs. 3a) und Nummer 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 99 Abs. 1 a. E.) angeordnet

und das Inkrafttreten von Nummer 11 (§ 34) auf den Tag nach der Verkündung verlegt. Im übrigen handelt es sich um Folgeänderungen zur Einfügung einer Nummer 12a und zur Änderung von Artikel 3 Nr. 2.

Zu Absatz 2a

Die Leistungsanhebung in der gesetzlichen Zusatzversorgung soll rückwirkend zum 1. Juli 1995 in Kraft treten, damit bereits für den Leistungszeitraum 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 die erhöhte Leistung gewährt wird.

Zu Absatz 3

Mit der Ergänzung wird das Inkrafttreten der Änderung des Sozialgerichtsgesetzes zum 1. Januar 1996 angeordnet.

Zu Absatz 5

Die Neufassung von § 35a Abs. 2 soll zu dem Zeitpunkt in Kraft treten, zu dem die im Rahmen des Dritten Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfolgten Änderungen von § 106 SGB VI und § 39 KVLG 1989 in Kraft treten.

Bonn, den 22. November 1995

Annelie Buntenbach
Berichterstatterin

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333